



Teil 1 - In aller Kürze


 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

International

 Änderung: [ADR](#)
vom 15.11.2017


Korrekturen und Berichtigungen des ADR 2017. Diese können Sie dem [BGBI](#) (deutscher Text auf Seite 3 und 4) entnehmen.

Bund

 Änderung: [9. BImSchV](#) »Verordnung über das Genehmigungsverfahren«
vom 8.12.2017


Die 9. BImSchV beinhaltet grundsätzlich keine Betreiberpflichten sondern regelt im Wesentlichen den Inhalt von Antragsunterlagen, der insbesondere hinsichtlich der UVP angepasst wurde.

Außerdem wurde der Geltungsbereich der 9. BImSchV auf störfallrelevante Änderungen erweitert.

 Bitte machen Sie sich im Falle eines Vorhabens über die aktuellen Anforderungen kundig und berücksichtigen Sie diese. Ändern Sie ggf. Rechtsbezüge in Ihren Antragsunterlagen, sofern Sie auf die 9. BImSchV verweisen.

 Änderung: [12. BImSchV](#) »Störfallverordnung«
vom 8.12.2017

Redaktionelle Änderungen, u.a. hinsichtlich Rechtsbezügen.

 Änderung: [GGVSEB](#) »Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt«
vom 7.12.2017

 Neufassung: [GGVSee](#) »Gefahrgutverordnung See«
vom 7.12.2017


Die Neufassung berücksichtigt:


1. die teils am 1. Januar 2015, teils am 16. Februar 2016 in Kraft getretene Verordnung vom 9. Februar 2016 (BGBl. I S. 182),
2. den am 30. Juli 2016 in Kraft getretenen Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) und
3. den teils am 1. Januar 2017, teils am 14. Dezember 2017 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung. Eine [Übersicht dieser letzten Änderungen](#) finden Sie im BGBl.

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte« vom 28.9.2017, veröffentlicht am 30.11.2017

Geändert wurde u.a.

- die Nr. 2.9 »Anwendung und Geltungsbereich der Arbeitsplatzgrenzwerte für Kohlenwasserstoffgemische«
- Bemerkungen zur Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte
- Eintragungen in der Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte, u.a. zu Benzylalkohol und Dieselmotoremissionen


 Bitte informieren Sie sich im Einzelnen, ob Sie von den Änderungen betroffen sind und beachten Sie diese. [Die Änderungen können Sie bei der BAuA einsehen.](#)

 Änderung: [TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte« vom 17.10.2017, veröffentlicht am 30.11.2017


Geändert wurde der Eintrag zu Chlorierte Biphenyle (Gesamt-PCB). Bitte beachten Sie die Änderung, wenn Sie davon betroffen sind.



Baden-Württemberg (BW)

 Änderung: [LBO BW](#) »Landesbauordnung Baden-Württemberg« vom 21.11.2017

Die umfangreichen Änderungen betreffen Bauprodukte und Bauarten. Zum anderen gab es Anpassungen für Bauvorhaben, die innerhalb eines Sicherheitsabstandes nach Störfallrecht geplant sind.

 Änderung: [UVwG BW](#) »Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg« vom 21.11.2017


Neu eingefügt wurde der § 12a »Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Störfallrisiko«


 Änderung: [NatSchG BW](#) »Naturschutzgesetz« vom 21.11.2017


Die Änderungen sind durchaus umfangreich. Sie sind jedoch nur im Einzelfall eines Vorhabens (indirekt) relevant. Bitte informieren Sie sich selbst, inwieweit die Änderungen auf Ihr Vorhaben Einfluss haben oder haben können.




Brandenburg (Bbg)

 Änderung: [BbgAbwAG Bbg](#) »Abwasserabgabengesetz Brandenburg« vom 4.12.2017

 Die Änderungen an den Betreiberpflichten sind im Teil 2 des Infobriefs dargestellt.

 Änderung: [BBgWG Bbg](#) »Wassergesetz Brandenburg« vom 4.12.2017

 Die Änderungen an den (in unseren kundenspezifisch geführten Rechtsverzeichnissen aufgeführten) Betreiberpflichten sind im Teil 2 des Infobriefs dargestellt.



Hamburg (Hmb)



Änderung: [HmbAbfG Hmb](#) »Abfallwirtschaftsgesetz Hamburg«
vom 28.11.2017



Hessen (Hess)



Änderung: [EKVO Hess](#) »Eigenkontrollverordnung Hessen«
vom 22.11.2017



Die Änderungen an den Betreiberpflichten sind im Teil 2 des Infobriefs dargestellt.



Nordrhein-Westfalen (NW)



[BauO NW](#) »Bauordnung Nordrhein-Westfalen«
vom 15.12.2016



Die Verordnung vom 15.12.2016 gilt ab 28.12.2017.



Thüringen (Thür)



Aufgehoben: [ThürAbfG Thür](#) »Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz«
zum 1.12.2017

Wird ersetzt durch das ThürAGKrWG »Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz« (siehe unten).



Neu: [ThürAGKrWG Thür](#) »Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz«
vom 23.11.2017

Gültig ab 1.12.2017. Die Rechtsvorschrift richtet sich in erster Linie an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Deponiebetreiber, zuständige Behörden etc.


Im Übrigen lautet

*§ 1 Förderung des Ressourcenschutzes und der Kreislaufwirtschaft
Jede Person soll sich so verhalten, dass die natürlichen Ressourcen geschützt, mit ihnen sparsam und effizient umgegangen und eine Wiederverwendung gebrauchter Rohstoffe und Ressourcen ermöglicht wird und, dass nicht vermiedene Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie [...] verwertet oder beseitigt werden.*



Änderung: [AbfKoBiV Thür](#) »Thüringer Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger«
vom 23.11.2017

Änderung von Rechtsbezügen wegen des neuen ThürAG-KrWG.

 Aufgehoben: [SAbfKIMV Thür](#) »Thüringer Kleinmengen-Verordnung«
zum 1.12.2017

Wird ersetzt durch das ThürAGKrWG »Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz« (siehe oben).

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Brandenburg (Bbg)

 Änderung: [BbgAbwAG Bbg](#) »Abwasserabgabengesetz Brandenburg« vom 4.12.2017

§ 4 Abgabe des Niederschlagswasser

(zu § 7 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes)

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus einer Trennkanalisation bleibt abgabefrei, soweit es nicht durch Schmutzwasser aus Fehlschlüssen verunreinigt ist und die Niederschlagswasserrückhaltung und -behandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.


(3) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus einer Mischkanalisation bleibt abgabefrei, *wenn* die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.


(4) *Die Abgabefreiheit tritt nur ein, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung vorliegt und die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis eingehalten werden. Die Art und Weise der durchzuführenden Berechnungen kann die oberste Wasserbehörde bestimmen.*

§ 8 Erfassung der Abgabepflichtigen, Erklärungspflicht, Auskunftspflicht (zu § 11 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Wird die Abgabe nicht aufgrund des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides ermittelt, hat der Abgabepflichtige ohne besondere Aufforderung der zuständigen Behörde die zur Erhebung der Abgabe notwendigen Daten und Unterlagen vorzulegen oder Angaben zu machen (Abgabeerklärung). Die gleiche Pflicht trifft Gewerbetreibende hinsichtlich der Berechnung der Niederschlagswasserpauschale für die Einleitung über eine nicht öffentliche Kanalisation sowie Gemeinden oder Abwasserzweckverbände hinsichtlich der Berechnung der Niederschlagswasserpauschale und der Kleineinleiterpauschale.

Die Änderungen zur vorherigen Version der Betreiberpflichten sind *kursiv* gedruckt.

 Korrigieren Sie die Eintragung in Ihrem Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind und berücksichtigen Sie diese in der Praxis.

 Beachten Sie bitte, dass es auch Änderungen an § 11 »Festsetzung der Abgabe« und § 12 »Fälligkeit, Verjährung« gab. Diese können Sie indirekt betreffen. Nehmen Sie diese ebenfalls zur Kenntnis.

(2) Die Abgabeerklärung sowie weitere Mitteilungen und Anträge sind, soweit sich keine anderen Fristen ergeben, für jedes Veranlagungsjahr spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Die Frist kann *auf Antrag* im Einzelfall bis zu einem halben Jahr verlängert werden, wenn die Einhaltung der Frist eine Härte mit sich bringen würde. [...]

(5) *Erkennt der Abgabepflichtige vor Ablauf der Festsetzungsfrist, dass eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zur Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen.*

Neu

§ 9 Verrechnung von Aufwendungen

(zu § 10 Abs. 3 bis 5 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die *Entscheidung über die Verrechnung* der Abwasserabgabe mit den für die Errichtung oder Erweiterung der Abwasseranlage entstandenen Aufwendungen erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Abgabepflichtigen hin. Die Verrechnung kann nur mit tatsächlich entstandenen Kosten erfolgen. Ist die Höhe der Aufwendungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, kann sie geschätzt werden. Der Abgabepflichtige kann auch mit Aufwendungen verrechnen, die er an Dritte zur Errichtung von Abwasseranlagen leistet.

(2) Eine Verrechnung mit der in den drei Jahren vor Inbetriebnahme anfallenden Abwasserabgabe ist erst ab dem Veranlassungsjahr möglich, in dem tatsächlich Aufwendungen entstanden sind. *Die Verrechnung kann bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erklärt werden.*

(3) Der Abgabepflichtige hat die zur Nachprüfung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann für die Nachprüfung die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen. Ergibt die Nachprüfung, dass die Verrechnungsvoraussetzungen ganz oder teilweise nicht vorliegen, ist insoweit die Abgabe nachzuerheben und entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.




Änderung: [BBgWG Bbg](#) »Wassergesetz Brandenburg« vom 4.12.2017

Die Änderungen zur vorherigen Version der Betreiberpflichten sind *kursiv* gedruckt.



Korrigieren Sie die Eintragung in Ihrem Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind und berücksichtigen Sie diese in der Praxis.

 Beachten Sie bitte, dass hier nur die Paragraphen mit Betreiberpflichten genannt sind, die wir in unseren kundenspezifischen Rechtsverzeichnissen führen. Die Änderungen betreffen jedoch auch viele andere Themen. Beachten Sie diese ggf. ebenfalls.

§ 20 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Anzeigepflicht

Der Paragraph ist komplett entfallen [Hinweis: Diese Anforderung ist nun in der AwSV geregelt.]

§ 21 Verhütung von Gewässerschäden; Meldepflicht

Keine Änderung

(1) Sind wassergefährdende Stoffe [...] in ein Gewässer oder eine Entwässerungsleitung gelangt oder drohen sie dorthin zu gelangen, so sind der Eigentümer oder Besitzer der Anlage oder des Fahrzeuges, der Eigentümer oder Besitzer des wassergefährdenden Stoffes sowie derjenige, der die Anlage betreibt, unterhält oder überwacht oder das Fahrzeug führt, verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern bzw. unverzüglich zu beseitigen.

(2) Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der Wasserbehörde zu melden, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder das Eindringen in die Kanalisation nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung zur Meldung besteht auch bei einem begründeten Verdacht, daß wassergefährdende Stoffe mit den in Satz 1 genannten Folgen ausgetreten sind oder auszutreten drohen. Meldepflichtig ist neben den im Abs. 1 bezeichneten Personen auch derjenige, der die Anlage oder das Fahrzeug befüllt oder entleert, instandsetzt, reinigt oder prüft sowie derjenige, der das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat.

§ 70 Betrieb von Abwasseranlagen (zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Keine Änderung

Treten bei Abwasseranlagen Betriebsstörungen ein, die zur Überschreitung von Überwachungswerten geführt haben oder sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die Wasserbehörde rechtzeitig über solche Reparaturen sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. Er hat auch

anzugeben, welche Maßnahmen er getroffen hat und noch treffen wird. Der Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.

§ 71 Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Keine Änderung

(1) Die Pläne zur Erstellung oder zur wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder für die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind und die unmittelbar in ein Gewässer einmünden, bedürfen der Anzeige bei der Wasserbehörde. Dies gilt auch für die am 16. Juli 1994 bereits bestehenden Kanalisationsnetze nach Satz 1. Ein Antrag auf Genehmigung bestehender Kanalisationsnetze gilt als Anzeige nach Satz 1; bereits erteilte Genehmigungen bleiben gültig.

(2) Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die für einen Abwasseranfall von mehr als acht Kubikmeter täglich bemessen ist, bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörde.

§ 73 Qualifizierte Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser auf seine Kosten durch zugelassene Stellen beproben und untersuchen zu lassen. [...]

(2) Die Untersuchungsergebnisse *sind vom Abwassereinleiter für die Dauer von zwei festgelegten Überwachungsintervallen*, mindestens *aber* drei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Wasserbehörde vorzulegen.

§ 74 Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen (zu § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Wer [...] Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet, ist gemäß [...] zur Selbstüberwachung verpflichtet. Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere darauf, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine zugelassene Stelle beproben und untersuchen zu lassen sowie Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in bestimmten Zeitabständen vorzulegen. EMAS-Standorte [...] können die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erstellten Unterlagen zum Inhalt der nach Satz 2 vorzulegenden Unterlagen machen, soweit dadurch die Anforderungen nach Satz 1 gleichwertig erfüllt werden.
§ 73 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 75 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen

(zu § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen und hierfür Aufzeichnungen anzufertigen. Die Überwachung hat nach den technischen Überwachungsregeln zu erfolgen, die von der obersten Wasserbehörde eingeführt worden sind. Diese werden im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. § 74 Satz 3 gilt entsprechend. Die Aufzeichnungen sind *für die Dauer von zwei festgelegten Überwachungsintervallen*, mindestens *aber zehn Jahre lang* aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen. Kommt der Betreiber einer Abwasseranlage seinen Verpflichtungen nach Satz 1 und nach § 61 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 70 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach, kann er von der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig auf seine Kosten durch einen vom Betreiber unabhängigen Sachkundigen überprüfen zu lassen. Die Wasserbehörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. Der Sachkundige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber und der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen. Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die Wasserbehörde darüber zu unterrichten.



Hessen (Hess)



Änderung: [EKVO Hess](#) »Eigenkontrollverordnung Hessen« vom 22.11.2017

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. Abwasseranlagen, aus denen Abwasser eingeleitet wird, für das im Anhang 1 der Abwasserverordnung [...] Anforderungen festgelegt sind,
2. Anlagen zur Mischwasser- oder Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -entlastung sowie für Abwasserkanäle und -leitungen, soweit diese Abwasseranlagen dem allgemeinen Gebrauch dienen, und für Sammelbehälter,
3. *Abwasseranlagen, in denen Abwasser, für das nach der Abwasserverordnung Anforderungen vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind, abgeleitet oder aus denen solches Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird,*
4. *Abwasseranlagen, in denen Abwasser, für das nach der Abwasserverordnung Anforderungen für die Einleitungsstelle in das Gewässer festgelegt sind, abgeleitet oder aus denen solches Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird,*
5. *Abwasseranlagen, in denen gewerbliches Abwasser, für das keine Anforderungen nach der Abwasserverordnung gestellt werden, abgeleitet oder aus denen solches Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird*

Die Änderungen zur vorherigen Version der Betreiberpflichten sind *kursiv* gedruckt.



Korrigieren Sie die Eintragung in Ihrem Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind und berücksichtigen Sie diese in der Praxis.

§ 2 Umfang der Eigenkontrolle

(1) Die Unternehmerinnen oder die Unternehmer von Abwasseranlagen nach § 1 haben die Eigenkontrolle nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sie haben ihre Abwasseranlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen und Messgeräten auszustatten.

(2) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle richten sich, soweit in der Genehmigung für die indirekte Einleitung in eine Abwasseranlage oder in der Erlaubnis für die Einleitung in ein Gewässer nichts anderes bestimmt ist, nach den Anhängen 1 bis 6.

(3) Soweit in einem Erlaubnisbescheid die Untersuchung des von der Abwassereinleitung beeinflussten Gewässers vorgeschrieben ist, hat die Unternehmerin oder der Unternehmer diese als Eigenkontrolle nach Maßgabe dieser Verordnung durchzuführen.

§ 3 Durchführung der Eigenkontrolle

(1) Die einzelnen Maßnahmen der Eigenkontrolle dürfen nur durch geeignetes Personal durchgeführt werden. Mit der Überprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen dürfen nur Betriebe oder Stellen beauftragt werden, die die Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 6 Abs. 1 erfüllen. *Mit der Überprüfung der für die Einleitung maßgeblichen Durchflussmeseinrichtungen bei Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Drosselorgane bei Regenentlastungsanlagen, Regenklärbecken und direkteinleitenden Regenrückhaltebecken ist eine Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 zu beauftragen.*

(2) Die Eigenkontrolle von Kleinkläranlagen erfolgt nach Maßgabe des Anhangs 4 und besteht aus der

1. *Eigenüberwachung durch die Unternehmerin oder den Unternehmer der Kleinkläranlage,*
2. *Überwachung durch beauftragte Fachunternehmen nach Anhang 4 Nr. 2.3 (Fachkundigenüberwachung) und*
3. *Dichtheitsprüfung durch beauftragte Sachkundige nach Maßgabe des Anhangs 4 Nr. 2.1 Abs. 6.*

Die Fachkundigenüberwachung umfasst die

1. *regelmäßige Überwachung nach Anhang 4 Nr. 2.1 Abs. 3 bis 5,*
2. *Überprüfung der Eigenüberwachung, insbesondere die Überprüfung des nach § 6 Abs. 1 zu führenden Betriebstagebuchs und der Vollständigkeit der von der Unternehmerin oder dem Unternehmer der Kleinkläranlage nach Anhang 4 Nr. 2.2 Abs. 1 vorzuhaltenden Unterlagen, und*
3. *Erstellung des Eigenkontrollberichts nach § 7 Abs. 2.*

Die Unternehmerin oder der Unternehmer der Kleinkläranlage hat die Fachkundigenüberwachung und die Dichtheitsprüfung auf ihre oder seine Kosten zu beauftragen. Die Wasserbehörde kann die Ergebnisse der Fachkundigenüberwachung für die staatliche Überwachung heranziehen

(3) *Sammelbehälter sind auf Kosten der Unternehmerin oder des Unternehmers des Sammelbehälters auf ihre Dichtheit durch eine beauftragte Sachkundige oder einen beauftragten Sachkundigen nach Maßgabe des Anhangs 4 Nr. 3.1 Abs. 2 zu überprüfen.*

Neu

(4) Mit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen nach § 1 Nr. 3 ist für die nach Anhang 5 Nr. 2.1 erforderlichen Mindestuntersuchungen eine Untersuchungsstelle nach § 10 Abs. 1 zu beauftragen.

Diese Absätze waren früher die Absätze 3 und 4.

(5) Durch die Art und den Betrieb der Probenahme- und Messeinrichtungen ist sicherzustellen, dass die Proben so entnommen und aufbewahrt werden, dass Beeinflussungen auf das unvermeidliche Mindestmaß beschränkt werden. Es ist das Analysen-, Mess- oder Alternativverfahren anzuwenden, das aufgrund der Abwasserzusammensetzung für den Untersuchungsfall und das Untersuchungsziel am besten geeignet ist. Die Untersuchung mit geeigneten Alternativverfahren ist zulässig, soweit nicht eine Untersuchungsstelle nach § 10 Abs. 1 mit der Untersuchung zu beauftragen ist. Bei allen Messungen sind die Regeln der analytischen Qualitätssicherung zu beachten.

§ 4 Kontrolle der Einleitungen Dritter in Abwasseranlagen

[...]

(2) Zwischen der Unternehmerin oder dem Unternehmer der kommunalen Abwasseranlage und der Indirekteinleiterin oder dem Indirekteinleiter kann schriftlich vereinbart werden, dass die Eigenkontrolle der Indirekteinleitung nach § 2 Abs. 1 und die Untersuchungen durch die Unternehmerin oder den Unternehmer der kommunalen Abwasseranlage nach § 4 Abs. 1 gemeinsam von einer Untersuchungsstelle nach § 10 Abs. 1 durchgeführt werden. Dabei darf es sich nicht um eine von der Indirekteinleiterin oder vom Indirekteinleiter selbst betriebene Untersuchungsstelle handeln. Die Untersuchungsstelle hat die Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen der Unternehmerin oder dem Unternehmer der kommunalen Abwasseranlage und der Indirekteinleiterin oder dem Indirekteinleiter zuzuleiten.

(4) Werden bei Einleitungen, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 bis 9 der Indirekteinleiterverordnung [...] anstelle einer Genehmigung einer Anzeige bedürfen, die Prüfberichte nach § 2 Abs. 5 der Indirekteinleiterverordnung der Unternehmerin oder dem Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage zugeleitet, ersetzt diese Überwachung die durch die Unternehmerin oder den Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage durchzuführenden Untersuchungen

§ 6 Betriebstagebuch

(1) *Die Unternehmerin oder der Unternehmer von Abwasseranlagen hat Betriebstagebücher zu führen, soweit dies nach den Anhängen 1 bis 6 gefordert wird. In diese sind die Ergebnisse der Eigenkontrolle einschließlich der Funktionskontrolle sowie Zeitpunkt und Methode der Messungen und*

Kontrollen einzutragen. Die Betriebstagebücher müssen die in den Anhängen 2 bis 5 genannten Angaben enthalten. Für Abwasserbehandlungsanlagen und Einleitungen, für die in Anhängen zur Abwasserverordnung besondere Anforderungen zum Stoffeinsatz festgelegt wurden, sind außerdem die dort genannten Nachweise zusammenzustellen. Die Unterlagen, die den Nachweisen zu Grunde liegen, sind beim Betriebstagebuch aufzubewahren. Im Betriebstagebuch sind besondere Vorgänge zu vermerken, bei denen ein nachteiliger Einfluss auf die Abwasserbehandlung und Einleitung zu erwarten ist. Die Anzeigepflicht nach § 8 bleibt unberührt. Die Eintragungen sind von der Person zu unterzeichnen, der die technische Verantwortung für die *Abwasseranlagen* oder die Einleitung obliegt.

(2) Die Betriebstagebücher sind monatlich von den Gewässerschutzbeauftragten zu überprüfen. Sind Gewässerschutzbeauftragte nicht bestellt, hat die Betriebsleitung das Betriebstagebuch zu überprüfen. Bei Kleinkläranlagen ist es von Fachkundigen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 im Rahmen der Wartung zu überprüfen. [...]

(3) Die Betriebstagebücher sind der Wasserbehörde oder deren Beauftragten sowie der Unternehmerin oder dem Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Wasserbehörde kann Durchschriften oder Kopien der Eintragungen, auch in digitaler Form, verlangen.

(4) Die in einem Kalenderjahr vorgenommenen Eintragungen in das Betriebstagebuch sind für die Dauer der nachfolgenden drei Kalenderjahre zur Verfügung zu halten, soweit die Wasserbehörde keine anderen Fristen im Erlaubnisbescheid oder im Genehmigungsbescheid festlegt.

§ 7 Nachweise der Eigenkontrolle

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer von Abwasseranlagen hat die Ergebnisse der Eigenkontrolle in einem Eigenkontrollbericht darzustellen. Im Eigenkontrollbericht müssen, soweit im Erlaubnisbescheid oder Genehmigungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, die in den Anhängen 1 bis 5 geforderten Angaben enthalten sein. Er besteht, soweit in den Anhängen 1 bis 5 nichts anderes festgelegt ist, aus der Wiedergabe der Daten und Messwerte der Eigenkontrolle und aus einem Erläuterungsbericht. Für die ~~die Zuleitungskanäle und~~ Sammelbehälter ist kein Eigenkontrollbericht durch die Unternehmerin oder den Unternehmer dieser Anlagen zu erstellen. Für die Darstellung *und die Vorlage* der Daten und Messwerte der Eigenkontrolle der Anlagen nach § 1 Nr. 1, 2 und 5 ist das von dem Hessischen Landesamt für *Naturschutz*, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellte Datenverarbeitungsprogramm zu verwenden. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall die Vorlage der Daten und Messwerte auf Formblättern zulassen. *Auf Verlangen der Wasserbehörde sind die Daten und Messwerte der Eigenkontrolle für Anlagen nach § 1 Nr. 1 und 2 auch in Schriftform vorzulegen. Die Vorlage der Daten und Messwerte der Eigenkontrolle für Anlagen nach § 1*

Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und der Erläuterungsberichte hat in Schriftform oder elektronischer Form zu erfolgen.

(2) Für Kleinkläranlagen sind im Eigenkontrollbericht die Ergebnisse der Fachkundigenüberwachung und der Überprüfung der Eigenüberwachung zusammenfassend darzustellen. Abs. 1 Satz 5 und 7 gilt entsprechend. [...]

§ 8 Anzeigepflicht

Die Unternehmerin oder der Unternehmer von Abwasseranlagen hat Veränderungen, die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlagen, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung oder -einleitung führen können, unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen. Die Unternehmerin oder der Unternehmer von Kleinkläranlagen hat die Mängel, die nach Anhang 4 Nr. 2.1 Abs. 5 Buchst. d durch Fachkundige festgestellt und dokumentiert wurden, unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen. Die Veränderungen nach Satz 1 und die Mängel nach Satz 2 sind im Eigenkontrollbericht darzustellen. Bei Indirekteinleitungen ist darüber hinaus auch die Unternehmerin oder der Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage unverzüglich zu unterrichten.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Hintergrundinformationen

 Überarbeitetes BREF für Großfeuerungsanlagen (LCP) wurde am 1.12.2017 veröffentlicht

Sie können das [BREF \(LCP\)](#) beim European IPPC Bureau (EIPPCB) herunterladen.

Das Dokument ist im Moment ausschließlich in englischer Sprache verfügbar. Deutsche Versionen (oder zumindest Zusammenfassungen) von BREF-Dokumenten können im Allgemeinen beim [UBA](#) heruntergeladen werden.

 Aktuelle Informationen zum Marktstammdatenregister - Stichwort »Stromlieferant«

Direkt von der Bundesnetzagentur haben wir die Information erhalten, dass das Thema offenbar nicht so heiß gegessen, wie es gekocht wurde. Das heißt im Klartext: Es werden Ausnahmen bei der Erfassung der Stromlieferanten gemacht. Die Bundesnetzagentur verzichtet auf die Durchsetzung dieser Registrierungspflicht,

Beispiele für reine Weiterverteiler ohne Inanspruchnahme eines Privilegs

Unter anderem in den folgenden Fällen verzichtet die BNetzA auf die Durchsetzung der Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister. Diesen Fällen ist gemein, dass für den gesamten selbst verbrauchten bzw. gelieferten Strom die EEG-Umlage in der vollen Höhe gezahlt wird:

- wenn der Stromlieferant sowohl den von ihm selbst verbrauchten als auch den von ihm gelieferten Strom vollständig aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezieht und
 - wenn diese Stromlieferung ausschließlich innerhalb derselben Kundenanlage, in der er auch selbst Strom verbraucht, erfolgt (reiner Weiterverteiler)
 - und
 - wenn für die gelieferten bzw. für die selbst verbrauchten Strommengen kein Privileg in Anspruch genommen wird.
- Als **Privileg** sind gesetzliche Regelungen anzusehen, nach denen Zahlungspflichten für gelieferte oder selbst verbrauchte Strommengen verringert sind oder entfallen.

Die Bundesnetzagentur gibt allerdings folgenden **Hinweis**: »Vorschriften aus anderen Regelungsbereichen (z.B. Steuerrecht) oder privatwirtschaftliche Verpflichtungen können es erforderlich machen, dass sich auch reine Weiterverteiler im Marktstammdatenregister als Stromlieferanten registrieren. Unabhängig vom Bestehen einer möglichen Registrierungspflicht als Stromlieferant können weitere Melde- bzw. Registrierungspflichten im Marktstammdatenregister bestehen. Insbesondere bleibt die Registrierungspflicht als Anlagenbetreiber unberührt, wenn der Weiterverteiler eine Stromerzeugungsanlage betreibt.«



Informationstag zur Besonderen Ausgleichsregelung

Das BAFA wird am 26. Februar 2018 einen Informationstag zur Besonderen Ausgleichsregelung veranstalten.

- Ein Hauseigentümer liefert aus dem Netz bezogenen Strom an den Mieter einer Einliegerwohnung weiter und betreibt keine Stromerzeugungsanlage.
- Ein Unternehmen verteilt aus dem Netz bezogenen Strom an andere Letztverbraucher auf dem Betriebsgelände weiter. In der Kundenanlage des Betriebsgeländes betreibt weder das Unternehmen noch ein Dritter eine Stromerzeugungsanlage.
- Ein Generalunternehmer liefert Baustellenstrom an Subunternehmen auf derselben Baustelle; der gelieferte Strom wird vollständig aus dem Netz bezogen.
- Der Betreiber, der eine Stromerzeugungsanlage (z.B. eine PV- oder KWK-Anlage oder ein Stromspeicher) in der Vermarktungsform der Volleinspeisung betreibt, kann als reiner Weiterverteiler ohne Privileg tätig sein. Strom, den er aus dem Netz bezieht und innerhalb der Kundenanlage verbraucht oder an einen Dritten liefert (z.B. an den Mieter einer Einliegerwohnung), gilt als vollständig aus dem Netz bezogen. In diesem Fall bleibt der reiner Weiterverteiler aber als Anlagenbetreiber im Marktstammdatenregister registrierungspflichtig.

Die Liste ist nicht abschließend. *Quelle: E-Mail von der Bundesnetzagentur vom 1.12.2017*

In dieser uns vorliegenden E-Mail kündigt die Bundesnetzagentur an, diese und zusätzliche Informationen auf den FAQ-Seiten ihres Internetauftritts zu veröffentlichen. Dies ist Stand 21.12.2017 jedoch noch nicht geschehen.

Parallel hat der [DIHK sein Merkblatt zur Marktstammdatenregisterverordnung](#) aktualisiert.

Die Veranstaltung richtet sich primär an Vertreter von aktuell antragstellenden Unternehmen und solchen, die planen, künftig einen Antrag zu stellen. Sie bietet aber auch Raum für Wirtschaftsprüfer, Verbandsvertreter sowie alle übrigen Interessierten, um sich über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten.

Behandelt werden sollen vor allem praxisrelevante Fragestellungen zu einzelnen komplexen Themenbereichen aus der Besonderen Ausgleichsregelung, die im Rahmen der letzten Antragsverfahren aufgefallen sind.

Quelle: BAFA-Newsletter vom 27.11.2017

Ab 1. Januar 2018 (vorübergehend?) 100 Prozent EEG-Umlage bei KWK-Eigenversorgung

KWK-Anlagen, die nach dem 1. August 2014 ans Netz gingen, gelten als Eigenversorgungsanlagen nach dem EEG, wenn Strom daraus selbst verbraucht wird. Bisher musste für den selbst verbrauchten Strom 40 Prozent EEG-Umlage bezahlt werden, ab dem 1. Januar (vorübergehend?) die volle Umlage, weil die Kommission die bestehende Regelung so nicht verlängern wird.

Das BMWi wird die Regelung mit der Kommission neu verhandeln. Es ist aber davon auszugehen, dass die Verhandlungen frühestens im Sommer abgeschlossen werden. Zudem werden nicht mehr alle KWK-Anlagen in den Genuss des reduzierten Satzes der EEG-Umlage kommen, wenn der Strom ganz oder teilweise selbst verbraucht wird. Betroffen sein werden voraussichtlich größere Anlagen in der Industrie. Bei kleineren Anlagen ist das Ministerium hingegen zuversichtlich, wieder auf einen Satz von 40 Prozent Umlage für selbst erzeugten und verbrauchten Strom zu kommen. Diese Anlagen müssen dann nur vorübergehend mehr bezahlen. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

Neue EU-Standards für Leitern

Zum 1. Januar 2018 tritt die überarbeitete Leiternorm [Anm. DIN EN 131-1 und -2] in Kraft. Sie macht neue Vorgaben, die die Standfestigkeit von Leitern verbessern sollen. Mangelnde Standfestigkeit ist die häufigste Unfallursache beim Einsatz von Leitern. Die neuen Richtlinien betreffen vor allem Unternehmen, die Anlege- und Mehrzweckleitern verwenden.

Die wichtigste Änderung der DIN EN 131 betrifft alle **tragbaren Anlegeleitern mit einer Leiterlänge von über drei Metern**. Diese müssen in Zukunft eine größere Standbreite aufweisen, entweder durch eine Quertraverse oder durch eine sogenannte konische Bauweise. Von der Norm betroffen sind auch **Mehrzweckleitern** mit einem aufgesetzten Schiebeleiterteil. Ist dieses länger als drei Meter, darf es nur von der Leiter trennbar sein, wenn es mit einer Traverse ausgestattet ist, die die neuen Standbreiten-Anforderung erfüllt.

Was bedeutet die neue Norm für Betriebe?

Ältere Leitermodelle, die nicht der aktuellen Norm und somit dem Stand der Technik entsprechen, können weiterverwendet werden, wenn deren Sicherheit für den entsprechenden Arbeitsauftrag gewährleistet ist. »Nur weil Produkte mit einem höheren Sicherheitsgrad zur Verfügung stehen, bedeutet das nicht, dass die anderen Produkte verboten sind. Wenn eine Leiter zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens den gültigen Rechtsvorschriften entspricht, darf sie auch nach einer Aktualisierung der Rechtsvorschrift verwendet werden«, erklärt Jacob.

Alle Betriebe müssen Gefährdungsbeurteilungen ihrer Arbeitsmittel erstellen. »Sollte dabei herauskommen, dass die Standsicherheit der Leitern nicht gewährleistet ist, empfiehlt die DGUV - je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung - die entsprechenden Leitern mit einer Traverse nachzurüsten«, sagt Jacob.

Für die Prüfung muss das Unternehmen sogenannte befähigte Personen beauftragen, die durch Ausbildung, Berufserfahrung und Schulung das Knowhow haben, um den Zustand einer Leiter richtig beurteilen zu können. *Quelle: Aus der Pressemitteilung des DGUV*



Unsere Tipp:

1. Kaufen Sie nur solche Leitern, die den neuen Normen entsprechen. Anmerkung: Noch bis Jahresende dürfen Leitern nach alter Norm verkauft werden.

2. Führen Sie die Gefährdungsbeurteilung für Ihre Leitern (erneut) durch. Dies könnten Sie zeitgleich mit der Prüfung der Leitern machen. Sie sollten dann jedoch Gefährdungsbeurteilung und Prüfung in 2018 zeitnah planen - auch wenn die 12-Monatsfrist noch nicht abgelaufen ist.
3. Stellen Sie sicher, dass derjenige, der die Leitern prüft, über die neuen Prüfnormen Bescheid weiß, und diese bei der Prüfung ab 2018 berücksichtigt. Dabei ist es kein Fehler, wenn dies aus den Prüfunterlagen hervor geht 😊



Schwingungsbelastung im Blick, Schwingungsbelastung im Griff

Wo das **Lenkrad zum Arbeitsplatz** wird, besteht die Gefahr gesundheitsschädlicher Vibrationsbelastung. Langjährige, intensive Schwingungseinwirkung im Sitzen strapaziert das Muskel-Skelett-System und kann die Lendenwirbelsäule schädigen. Eine der wichtigsten Schutzmaßnahmen sind schwingungsdämpfende Fahrersitze.

»Selbst geprüfte Fahrersitze, die auf die Fahrzeugeigenschaften abgestimmt sind, können die Belastung allerdings nicht verringern, wenn ihr Feder-Dämpfer-System falsch eingestellt ist«, sagt Christian Freitag, Leiter des Referates »Vibration« im IFA. Und auch die Fahrweise kann einen großen Einfluss auf die Vibrationsbelastung haben. Jede Fahrbahnunebenheit, die nicht umfahren wird, sorgt für zusätzliche Schwingungsbelastung.

Die betroffenen Beschäftigten erkennen das Problem oft nicht. Ein neues, im IFA entwickeltes Gerät soll Abhilfe schaffen. **Es besteht aus einer Messscheibe auf dem Fahrersitz und einem einfach zu montierenden Display, das die Vibrationsbelastung visualisiert.** Freitag: »Dabei machen wir uns eine Art Ampelsystem zunutze. Ein Balken am rechten Displayrand signalisiert über seine Farbe - grün, gelb, rot - ob die Schwingungsbelastung eine kritische Höhe erreicht. So sind Schwingungen nicht mehr nur etwas, was die Fahrer und Fahrerinnen unbestimmt spüren. Sie haben jetzt die Möglichkeit, Schwingungen zu sehen, zu bewerten und - ganz wichtig - aktiv zu verändern.«

Das neue Anzeigegerät wird vom IFA in Kleinserie produziert. **Interessierte Betriebe können es zu Schulungs- und Sensibilisierungszwecken ausleihen.** Weiterführende Informationen finden Sie auf den [Seiten des IFA](#). *Quelle: Aus der [Pressemitteilung des DGUV](#)*



Kurzfilm für mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Mit dem [Kurzfilm »Gesundheitskompetenz in der Arbeitswelt«](#) richtet sich die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) an alle, die ihr Arbeitsverhalten gesundheitsförderlicher gestalten möchten. **Am Beispiel »Gesundheitsrisiko: Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)« zeigen animierte Piktogramme, wie es im Betrieb häufig ist und wie es eigentlich sein sollte.**

Der Film eignet sich für alle Branchen, Zielgruppen und Gesundheitsrisiken. Als unterhaltsames und zugleich lehrreiches Tool kann er im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements, auf Personalversammlungen, Dienstbesprechungen oder Fortbildungen eingesetzt werden. Einfach anklicken und sich inspirieren lassen. *Quelle: DGUV Newsletter Dezember 2017*



Neue DGUV Publikationen

Folgende Medien sind neu erschienen/neu gefasst worden:

- [DGUV Grundsatz 309-013](#) »Anforderungen an Fachkundige für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

und für die Messung bei Vibrationsexposition nach §5 der Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung«

- [DGUV Grundsatz 306-001](#) »Traumatische Ereignisse - Prävention und Rehabilitation«
- [DGUV Information 203-072](#) »Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und ortsfester elektrischer Betriebsmittel – Fachwissen für Prüfpersonen«